

## **Verordnung über die Amtswohnungen der Pfarrer**

(vom 18. Februar 1981)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 53 des Gesetzes über die evangelisch-reformierte Landeskirche vom 7. Juli 1963,

*beschliesst:*

### **I. Pfarrhausliegenschaften des Staates**

§ 1. Die Verwaltung der staatlichen Pfarrhausliegenschaften steht der Finanzdirektion zu.

§ 2. Die Kirchenpflege meldet der Finanzdirektion Mängel des baulichen Zustandes sowie alles, was den Wert oder eine sachgemässe Nutzung der Pfarrhausliegenschaft beeinträchtigen kann, insbesondere auch Bauvorhaben auf Nachbarliegenschaften.

§ 3. <sup>1</sup> Die Pfarrwohnung umfasst fünf bis sieben Wohnräume nebst einem Arbeits- und einem Sprechzimmer sowie Küche, Badezimmer und die üblichen Nebenräume.

<sup>2</sup> Die Verwendung überzähliger oder nicht benötigter Räume darf dem Zweck eines Pfarrhauses nicht widersprechen. Die Finanzdirektion entscheidet hierüber nach Anhören der Kirchenpflege und des Pfarrers; sie kann für diese Räume einen angemessenen Mietzins festsetzen.

§ 4. Die Wohnung hat einen zeitgemässen Ausbau aufzuweisen.

§ 5. An der Liegenschaft, ihren Einrichtungen und am Umgelände dürfen Veränderungen nur mit schriftlicher Bewilligung der Finanzdirektion vorgenommen werden.

§ 6. <sup>1</sup> Der Inhaber hat die Liegenschaft sorgfältig zu behandeln.

<sup>2</sup> Ist die Pfarrwohnung nicht besetzt, hat die Kirchenpflege die Verantwortung des Inhabers zu tragen.

§ 7. Die Kirchenpflege hat der Finanzdirektion Pfarrwechsel und Vakanzen unverzüglich mitzuteilen.

§ 8. <sup>1</sup> Die Reparaturen an den Gebäuden werden, soweit sie nach der Hausordnung nicht dem Wohnungsinhaber obliegen, von der Finanzdirektion angeordnet und vom Staat getragen.

<sup>2</sup> Erträgt die Behebung der Schäden keinen Aufschub, so hat der Inhaber oder die Kirchenpflege unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Finanzdirektion die Reparatur ohne Verzug anzuordnen.

§ 9. Anstände zwischen den Wohnungsinhabern, dem Staat und der Gemeinde über den Zustand der Wohnung werden auf dem Verwaltungsweg behoben.

§ 10. Die Finanzdirektion erlässt im Einvernehmen mit dem Kirchenrat eine Hausordnung über Unterhalt und Benützung der Pfarrhausliegenschaften.

## **II. Pfarrwohnungen der Gemeinden**

§ 11. Für Pfarrhäuser und -wohnungen der Gemeinden sind diese Verordnung und die Hausordnung über Unterhalt und Benützung der Pfarrhausliegenschaften sinngemäss anwendbar.

## **III. Zuteilung der Pfarrwohnungen**

§ 12. Amten mehrere Pfarrer in einer Kirchgemeinde, teilt die Kirchenpflege die Pfarrwohnungen möglichst im Einvernehmen mit den Pfarrern zu. Sie berücksichtigt dabei die persönlichen und familiären Verhältnisse.

## **IV.**

§ 13. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1981 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Amtswohnungen der Pfarrer vom 16. Februar 1938 aufgehoben.

---

<sup>1</sup> OS 48, 153.